

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 7

Buchbesprechung: Die Regelung des militärischen Strafverfahrens im Deutschen Reich
[Ludwig Fuld]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Regelung des militärischen Strafverfahrens im Deutschen Reich. Von Dr. Ludwig Fuld. Stuttgart, Verlag von Levy & Müller. Preis Fr. 1. —

Die Forderungen, welche in der vorliegenden Schrift erhoben werden, sind diejenigen, welche die ganz überwiegende Mehrheit der deutschen Nation vertritt. Sie betont zunächst die Notwendigkeit des Erlasses einer für das ganze Reich geltenden Militärstrafprozessordnung unter dem Gesichtspunkt der staatsrechtlichen und militärischen Einheit des Reiches. Der Verfasser berührt kurz, ohne Leidenschaftlichkeit, die Soldatenmisshandlungen und zieht sodann eine Parallele zwischen dem preussischen und bayerischen Rechte. Nach Aufstellung der wichtigsten Grundsätze, von welchen das Reichsgesetz ausgehen muss, werden seine Forderungen unter ausführlicher Begründung dargelegt.

Was der Verfasser erstrebt, das ist „die Umbildung des militärischen Strafverfahrens in einer dem Rechtsstaate entsprechenden Weise,“ indem er sich bemüht, den von den Vertretern der Rechtswissenschaft erhobenen Forderungen zu der bisher nur zum Teil gewährten Berücksichtigung zu verhelfen. Er schwört nicht auf den Namen der Partei, er wendet sich an alle, die auf dem Boden des Liberalismus stehen, wenn auch „über Einzelheiten von geringerer Bedeutung Meinungsverschiedenheiten sein mögen.“ Die Schrift bezeugt, ohne auf die durch den Rechtsstaat bedingten Reformen zu verzichten, eine warme und patriotische Anteilnahme an dem Gedeihen und der Fortentwicklung unseres Heerwesens, mit dem zwei Jahrtausende alten Mahnrufe schliessend: *Justitia fundamentum regnorum.*

Eidgenossenschaft.

— (**Entlassungsgesuch.**) Herr Oberst Ulrich Wille hat Entlassung von der Stelle eines Waffenchefs der Kavallerie verlangt. Die Gründe sind uns unbekannt. Die Zeitungen haben solche angegeben; ihre Richtigkeit lassen wir dahin gestellt. Der h. Bundesrat hat das Militärdepartement beauftragt, Hrn. Oberst Wille zu veranlassen, das Entlassungsgesuch zurückzuziehen. Es ist erfreulich, dass der Bundesrat den Offizier, welcher unsere Kavallerie auf eine Stufe gebracht, die sie früher nie erreicht hatte, in seiner Stellung zu erhalten suchte. Die Bemühungen des Departements haben Erfolg gehabt. Herr Oberst Wille wird seine Stelle als Waffenchef beibehalten. Hoffen wir, dass er in der Folge mit Befriedigung darauf blicken werde, von seinem ersten Entschluss zurückgekommen zu sein.

— (**Die Rationsvergiitung**) für die rationsberechtigten Offiziere ist für das Jahr 1895 auf Fr. 1. 65 festgesetzt worden.

— (**Militärsteuerpflicht der Feldpostpacker.**) Der Bundesrat richtet an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben, worin er mitteilt, er habe auf Antrag des Militärdepartements und des Postdepartements nachfolgenden Beschluss gefasst: a) Es seien die Feldpost-

packer, gleich wie die Feldpostbeamten, vom 1. Januar 1895 hinweg so lange nicht mit der Militärpflichtersatzsteuer zu belegen, als sie ihre ordentlichen Dienste erfüllen. b) Es seien von diesen Mannschaften für das Jahr 1894 nur diejenigen von der Militärsteuer zu entheben, welche irgendwelchen Militärdienst geleistet haben.

— (**Fixpunkte des schweizerischen Präzisions-Nivellements.**) Das eidgenössische topographische Bureau übermittelte kürzlich den Kantonsregierungen die erste Lieferung des unter dem vorgenannten Titel herausgegebenen Werkes in dem Sinne, dass die interessierten Kreise, vor allem die Behörden der Kantone und Gemeinden, die Bahngesellschaften und die Techniker, eingeladen werden, die Erhaltung der zirka 2000 Fixpunkte zu überwachen und allfällige Beschädigungen möglichst rasch zur Kenntnis zu bringen, damit das schweizerische Höhennetz allen den Anforderungen entspricht, die man an derartige Messungen zu stellen berechtigt ist.

— (**Über Anwendung von Stahlmantelgeschossen beim Gewehr [Modell 1889]**) äussert sich betreffend Abnutzung des Laufes Herr Hauptmann Brupbacher, Waffenkontrollleur der VI. Division nach der „B. Z.“ wie folgt: „Durch das Abfeuern von mehreren hundert Schüssen macht sich eine Abnutzung der Züge geltend. Diese Abnutzung der Züge beginnt unmittelbar vor dem Patronenlager und betrifft hauptsächlich die linke Kante der Züge. Die massgebende Stelle wurde schon im Anfange der Fabrikation des Gewehrs Modell 89 auf diesen Umstand aufmerksam und ordnete diesbezügliche Proben an. Aus einem normalen Lauf wurden 4500 Schüsse auf 300 Metern in Bildern von 50 Schüssen mit Anwendung des Litschok-Schiessbockes geschossen. (Diese Schiessmaschine giebt dem Gewehr nach jedem Schusse die gleiche Richtung. Das Abziehen geschieht automatisch durch Luftdruck, der Rückstoss wird durch eine Oelpumpe aufgefangen.) Nach je 50 Schüssen wurde der Lauf abgekühlt und nach 1000 Schüssen gereinigt. Das Resultat war ein vollständig beruhigendes. Die zuletzt geschossenen Bilder waren genau so gut, wie die ersten. Es befanden sich Bilder unter den letztern mit ungefähr 20 Centimeter Streuungsdurchmesser, also vorzügliche Streuung. Die Abnutzung machte sich bis auf 15 Centimeter vor dem Patronenlager geltend. Die Proben habe ich selbst mitgemacht.“

Basel. (Militär-Sanitätsverein.) In der Montag am 14. Jan. in der „Gelten“ stattgefundenen Generalversammlung bildete das Haupttraktandum die Genehmigung des Jahresberichtes. Die Mitgliederzahl beträgt auf 31. Dezember 1894 47 Aktive (1893: 50) und 171 Passive (1893: 169). Die Thätigkeit des Vereins verteilt sich auf 8 Kommissionssitzungen und 28 Übungen und Vereins-sitzungen. Speziell erwähnenswert sind der Ausmarsch nach Gempfen, verbunden mit einer Feldübung unter der Oberleitung der Herren Major Dr. L. Frölich und Hauptmann Dr. Pape, sowie die Nachtübung in den Langen Erleo unter Leitung des letztgenannten; über diese beiden Übungen haben wir früher schon eingehend berichtet. An der Errichtung der Samariterposten sowie der Alarmlisten hat der Verein ebenfalls tüchtig mitgeholfen. Die Bibliothek und die Modellsammlung haben Zuwachs erhalten; letztere zählt nunmehr 53 Nummern, worunter als Novitäten ein Schiff und ein Eisenbahnwagen, beide Gegenstände zum Transport von Kranken und Verwundeten eingerichtet. Die Zahl der Vorträge und Übungen ist von 19 im Jahre 1893 im Berichtsjahre auf 26 gestiegen. Die Kassarechnung verzeichnet an Einnahmen 1240 Fr. 30, an Ausgaben 918 Fr. 30 und schliesst mit einem Aktivsaldo von 322 Fr. (1893: 115 Fr. 15). Die Kommission setzt sich aus folgenden